

erster Wahlkreis: die Gemeindebezirke Lobenstein, Blankenstein, Garra, Kiefling, Lichtenbrunn, Neundorf, Saaldorf, Schlegel, Schönbrunn, Seibitz; zwölfter Wahlkreis: die Gemeindebezirke Hirschberg, Blintendorf, Dobareuth, Brösßen, Gebersreuth, Götz, Götzengrün, Langgrün, Lerchenhügel, Mühlareuth, Vitz, Vottiga, Rothenacker, Seubendorf, Ullersreuth, Benzka.

In jedem Wahlkreise wird je ein Abgeordneter gewählt.

Auch bei den allgemeinen Wahlen findet das direkte Wahlverfahren statt.

§. 10.

Jeder dieser Wahlkreise, mit Ausnahme des ersten bis dritten Wahlkreises, wird zum Zwecke der Stimmenabgabe vom Ministerium in Bezirke getheilt, welche, soweit nicht Zweckmäßigkeitsrücksichten eine Ausnahme erfordern, mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen.

Die Wahlen in den Wahlbezirken werden durch Wahlvorsteher geleitet, welche zwei Beisitzer und einen Protokollführer aus der Mitte der Wähler beizuziehen haben.

Die Wahlvorsteher und Stellvertreter derselben für Verhinderungsfälle hat in jedem Wahlkreise der vom Ministerium zu ernennende Wahlkommissar zu bestellen.

In den Wahlkreisen der Stadt Gera haben Mitglieder des Stadtraths, deren Bestimmung dem Ministerium zusteht, als Wahlvorsteher zu fungiren.

Der Wahlvorsteher, die Beisitzer und der Protokollführer bilden zusammen den Wahlvorstand.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen bezüglich bei den Wahlen der Höchstbesteuerten findet durch die Wahlkommissare statt, welche je sechs Beisitzer und je einen Protokollführer aus der Zahl der Wähler des betreffenden Wahlkreises beizuziehen haben. In den Wahlkreisen der Stadt Gera bedarf es der Bestellung besonderer Wahlkommissare nicht.

§. 11.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an einem Orte wählen.

§. 12.

In jedem Gemeindebezirke sind zum Zwecke der allgemeinen Wahlen von den Gemeindevorständen Listen anzulegen, in welchen die zum Wählen Berechtigten nach Zunamen und Vornamen, Alter, Stand, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Ebenso haben die Commissare für die Wahlen der Höchstbesteuerten gleichartige Listen der zu diesen Wahlen berechtigten Wähler anzulegen.